

Kopfläuse – Was ist zu tun ?

Stand: 14.02.2007

Sehr geehrte Eltern, in der Gruppe / Klasse Ihres Kindes sind **Kopfläuse** festgestellt worden.

Zunächst einmal:

Ein **Kopflausbefall** ist keine Schande und nicht unmittelbar gesundheitlich gefährlich.

Bei Kopfläusen handelt es sich um flügellose Insekten, die seit jeher in Europa heimisch sind. Etwa 1 – 3% der Kinder in Industrieländern haben Kopfläuse. Kopfläuse leben auf dem **behaarten Kopf von Menschen** und ernähren sich von Blut, das sie - nach einem Stich - aus der Kopfhaut saugen. Lausweibchen legen täglich mehrere Eier ab, die sich in durchsichtigen Hüllen befinden und am Haaransatz festkleben. Sie werden **Nissen** genannt. Aus den Eiern schlüpfen binnen 7 Tagen Larven; danach werden die Nissen heller und besser sichtbar. Mit dem Wachstum des Haars entfernen sich die Nissen ca. 1 cm pro Monat von der Kopfhaut und können noch Monate nach erfolgreicher Behandlung am Haar kleben. Die Larven werden in den ersten 7 Tagen nicht übertragen und entwickeln sich in 10 Tagen zu geschlechtsreifen Läusen.

Wichtig: Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen!

Kopfläuse werden in der Regel bei **direktem Kontakt von Kopf zu Kopf** übertragen; der indirekte Weg über gemeinsam benutzte Käämme, Bürsten und Textilien ist eher die Ausnahme, denn Kopfläuse sind alle 2 - 3 Stunden auf eine Blutmahlzeit angewiesen, da sie sonst austrocknen und spätestens nach 55 Stunden absterben. Kopfläuse können weder springen noch fliegen. Im Gegensatz zu ihren Verwandten, den Filzläusen, die am Körper leben, und den Kleiderläusen, spielt **mangelnde Hygiene beim „Erwerb“ von Kopfläusen keine Rolle.**

Durch Kopfläuse werden in Europa **keine Krankheitserreger**, wie Viren oder Bakterien, übertragen. Allerdings verursachen Kopfläuse lästigen Juckreiz und - infolge des Kratzens - entzündete Wunden auf der Kopfhaut.

Das Gesundheitsamt bittet Sie, die **Haare Ihres Kindes** gründlich auf das Vorhandensein von **Kopfläusen** zu **untersuchen**. Vorsorglich sollten gleichzeitig auch die Haare der anderen Wohnungsmitglieder untersucht und erforderlichenfalls behandelt werden. Am besten scheiteln Sie dabei das Haar mit einem feinen Kamm („Nissen-Kamm“) und suchen unter guter Beleuchtung streifenweise die Kopfhaut und den Kamm mit einer Lupe ab. Besonders gründlich sollten Sie an der **Schläfe**, um die **Ohren** und im **Nacken** nachsehen.

Kopflaus, Nissen

Kopfläuse sind meist grau und werden etwa 3 mm groß und sind ziemlich flink. Deshalb findet man eher Nissen. Nur wenn diese weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, könnten sich noch lebende Läuse darin finden. **Beweisend für einen Kopflausbefall ist nur das Auffinden lebender Läuse.**

Wenn Sie lebende Läuse oder Nissen in weniger als 1 cm Abstand vom Kopf finden, sollten Sie unverzüglich eine **Behandlung** mit einem zugelassenen Mittel gegen Kopfläuse durchführen.

- Zugelassene **insektizidhaltige Mittel** zur Abtötung von Kopfläusen (im folgenden Kopflaus-Mittel genannt) sind äußerlich anzuwendende Lösungen, Shampoos oder Gele. Die insektentötenden („insektiziden“) Substanzen aus der Gruppe der *Pyrethroide* gewährleisten bei korrekter Anwendung einen Behandlungserfolg. Dies wurde in zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen bestätigt.
- Dem hingegen sind **insektizidfreie Mittel, Heißlufthauben, Saunabesuche** und **andere Hausmittel** unzuverlässig. Neuerdings sind physikalische Mittel zur Abtötung von Kopfläusen auf dem Markt. Deren Wirksamkeit besteht darin, die feinen Atemöffnungen der Kopfläuse, Larven und Nissen zu verkleben.

- Leider sind die gut wirksamen Kopflaus-Mittel in der Schwangerschaft und Stillzeit nicht anwendbar, bitte fragen Sie Ihren Arzt. Auch Säuglinge und Kleinkinder sollten nur unter ärztlicher Aufsicht behandelt werden.
- Das Auskämmen der Nissen im Anschluß an die Behandlung mit dem Kopflausmittel wird durch eine Spülung mit Essiglösung (Konzentration: 1 Teil 6%iger Speiseessig auf 2 Teile Wasser) sehr erleichtert.

Kein Essigkonzentrat verwenden!

Bei **Kopfhautentzündung** sollte ein Arzt zu Rate gezogen werden. Ansonsten spricht nichts gegen eine Behandlung in alleiniger elterlicher Regie. Entscheidend ist, dass die Gebrauchsanweisung für das Kopflaus-Mittel genau befolgt wird.

Kopflaus-Mittel sind **rezeptfrei** in Apotheken erhältlich. Kinder bis zum 12 Lebensjahr erhalten Kopflausmittel kostenfrei auf Rezept durch den Arzt verordnet.

Es stehen mehrere insektizidhaltige Kopflaus-Mittel zur Verfügung, über die Sie Ihr Arzt oder Apotheker gerne berät.

Kopflausbefall = Schulverbot?

In diesem Fall sind Sie nach dem **Infektionsschutzgesetz** zur **Mitteilung** an den Kindergarten, die Schule oder sonstige Gemeinschaftseinrichtung **verpflichtet**. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile, denn Ihr Kind kann bereits am Tag nach einer korrekten Behandlung die Einrichtung wieder besuchen.

Das Robert Koch Institut (RKI), das in Deutschland für Fragen des Infektionsschutz zuständig ist und intensiv mit Experten zusammenarbeitet, ist in diesem Punkt eindeutig: Auf der Grundlage medizinischer Forschungsergebnisse empfiehlt es eine Wiederezulassung direkt nach der ersten Behandlung mit Permethrin, Pyrethrum, Allethrin haltigen Kopflaus- Mitteln. Ihr Kind kann also schon am nächsten Tag wieder den Kindergarten oder die Schule besuchen (Bundesgesundheitsblatt 44: 830-843, 2001). Einer schriftlichen Bescheinigung des Arztes bedarf es hierfür nicht; eine Bestätigung der Eltern genügt. Erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Allerdings können Läuseeier eine korrekte Behandlung mit Kopflaus-Mitteln überleben. Deshalb ist eine **zweite Behandlung** nach 8 - 10 Tagen mit einem Kopflaus-Mittel erforderlich, um die Kopfläuse sicher loszuwerden. In diesem Zeitraum sind alle Larven aus den verbliebenen Eiern geschlüpft, haben den Kopf ihres Wirts noch nicht verlassen und selbst noch keine Eier gelegt.

Nissen, die nach der ersten Haarwäsche vorhanden sind, stellen keinen Grund dar, einem Kind den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung zu verwehren, wenn eine zweite Behandlung mit einem Kopflaus-Mittel vorgesehen ist. Nissen, die auch nach der zweiten Haarwäsche am Haar festkleben, sind in aller Regel „leer“. Dennoch sollten sie zur Vorsicht entfernt werden.

- Zusätzlich ist eine gründliche **Reinigung** der Käämme, Haar- und Kleiderbürsten, Fußböden und Polstermöbel in Ihrer Wohngemeinschaft erforderlich.

- Weiterhin können Sie **Kontakttextilien**, wie beispielsweise Handtücher, Bettwäsche, Kleidung und Plüschtiere wie folgt läusefrei bekommen :

- Bei 60° C waschen
- Im Wäschetrockner Überwärmen (+ 45° C über 60 Minuten)
- In der Gefriertruhe Unterkühlen (- 15°C über 1 Tag)
- In einem Plastiksack Luftdicht verschließen (2 Wochen)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Ihr Gesundheitsamt

Tel. 0491 - 926 -

Frau Euken	App. 1125	Herr Ehlers	App. 1116
Frau Schoon	App. 1127	Herr Kuper	App. 1115
Herr Uilderks	App. 1114		

Persönliche Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes

Name, Vorname des Kindes in Druckbuchstaben

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem zugelassenen Kopflaus-Mittel - wie vorgeschrieben - behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 - 10 Tagen eine zweite Behandlung mit einem zugelassenen Kopflaus-Mittel durchführen werde. Ich habe die oben genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Datum Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

-----Bitte hier abtrennen und in Kindergarten, Schule etc. abgeben-----

Persönliche Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes

Name, Vorname des Kindes in Druckbuchstaben

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem zugelassenen Kopflaus-Mittel - wie vorgeschrieben - behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 - 10 Tagen eine zweite Behandlung mit einem zugelassenen Kopflaus-Mittel durchführen werde. Ich habe die oben genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Datum Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten